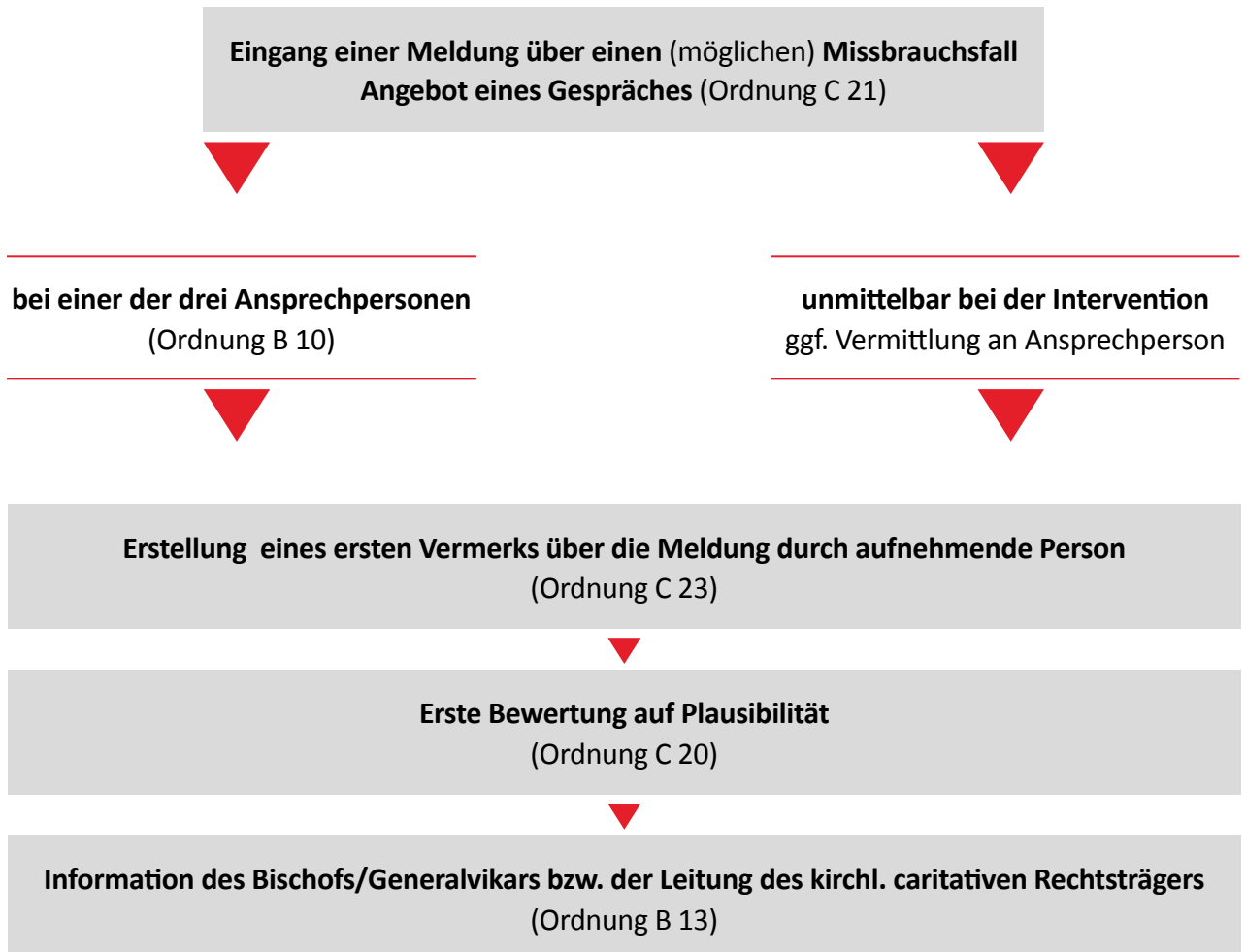


ABLAUF EINER FALLBEARBEITUNG IM BEREICH „INTERVENTION“ IM BISTUM MÜNSTER

Vereinfachte schematische Darstellung



BEI LEBENDEN BESCHULDIGTEN

- Prüfung erster unverzüglich notwendiger Schritte in personalrechtlicher Hinsicht (z. B. Freistellung, Weiterarbeit unter Auflagen)
- Einschaltung der Staatsanwaltschaft (Ordnung C 24, 33, 34, 35) – durch betroffene Person selbst, Opferanwalt/-anwältin oder auf Wunsch auch durch Interventionsbeauftragten
- Anhörung des Beschuldigten durch Beauftragte/n des Bischofs unter Hinzuziehung eines Juristen (Ordnung C 26 ff.)

BEI VERSTORBENEN BESCHULDIGTEN

- Einschaltung der Staatsanwaltschaft (Ordnung C 24, 33, 34, 35) – durch betroffene Person selbst, Opferanwalt/-anwältin oder auf Wunsch auch durch Interventionsbeauftragten
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten (Ordnung C 32)

Bis zum Abschluss evtl. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen:

Es werden keine eigenen Ermittlungen seitens des kirchl./caritativen Rechtsträgers oder der Intervention unternommen (Ausnahme: Absprache mit der Staatsanwaltschaft).



Nach Abschluss staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen:

Seitens der Intervention wird versucht, den Sachverhalt, soweit es möglich ist, aufzuklären. (Ordnung C 42, 43).



BEI BESCHULDIGTEN KLERIKERN

- Ein Voruntersuchungsführer wird durch den Bischof bestellt (Ordnung C 36 ff).
- Dieser fasst seine Voruntersuchung in einem Bericht für den Bischof zusammen.

Erhobene Vorwürfe bestätigen sich nicht:

Einleitung einer umfangreichen Rehabilitation (Ordnung C 44) unter Einbeziehung des Interventionsbeauftragten

BEI BESCHULDIGTEN LAIEN

- Prüfung möglicher arbeitsrechtlicher Sanktionen



Nach Abschluss der Voruntersuchung:

Einschaltung der Glaubenskongregation. Diese entscheidet über weitere kirchenrechtliche Schritte (zum Beispiel den Auftrag für den Erlass eines Dekretes).



Abschließend:

Unter Beteiligung insbesondere der zuständigen Hauptabteilung Seelsorge Personal und des Interventionsbeauftragten wird ggf. ein Dekret zur Unterzeichnung durch den Bischof verfasst (Ordnung C 37).



Bei der Beratung zu den Inhalten des Dekrets und/oder möglichen Auflagen für den Kleriker ist die Expertise von Mitgliedern des Beraterstabes einzubeziehen (Ordnung B 7).

INFORMATION AN BETROFFENE

- Über den jeweils aktuellen Sachstand werden die meldenden Personen unterrichtet, soweit dies aus (datenschutz-)rechtlicher Sicht möglich ist und wenn sich jeweils neue Erkenntnisse ergeben.